Begründung zur 2. Änderungsverordnung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückeburg-West/Sandfurth“

1. Allgemeines

1.1 Das Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Bückeburg-West/Sandfurth“ liegt westlich der Stadt Bückeburg. Es erstreckt sich über den Standortübungsplatz Röcke, quert die Bundesstraße 65 und umfasst den Bereich westlich von Petzen und Evesen.

Erstmals wurde das Gebiet 1974 (Amtsblatt 1974, S. 1.629) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eine Neufassung der Verordnung erfolgte am 03.10.1989 (Amtsblatt RBHan. Nr. 26 vom 15.11.1989, S. 734 ff.). Die erste Änderung dieser Verordnung datiert vom 04.09.2000 (Amtsblatt 2000, S. 507 f).

Zwischen der Bundesstraße 65 und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ (Landesnummer 337, Gebietsnummer EU-Kennzahl DE-3719-331). Das FFH-Gebiet hat eine Fläche von 23,74 ha.

1.2 Anpassung aufgrund NATURA 2000

In der Europäischen Union wurde im Jahr 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz mit dem Namen "Natura 2000" aufzubauen, welches dem Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie.

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) dienen diese Flächen der Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Das FFH-Gebiet 337 "Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)" wurde im Jahr 2004 in Ergänzung der Meldung von Nordrhein-Westfalen (FFH-Gebiet „Unternammerholz“ [EU-Kennzahl DE-3719-302]) an die Europäische Kommission gemeldet. Die Meldung wurde von der Kommission bestätigt und das Gebiet im Jahr 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragen (Landesnummer 337, Gebietsnummer EU-Kennzahl DE-3719-331). Das FFH-Gebiet ist somit Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000.

Die Meldung des Gebietes im Jahr 2004 basierte auf Daten zur „Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereichen in Niedersachsen“ aus dem Jahr 1987, wonach es sich bei dem Wald, um einen sehr strukturreichen Eichen- Hainbuchenwald- Altholzbestand handelt. Bei der Basiserfassung 2013 konnten diese in der Meldung genannten Lebensraumtypen nicht in dem gemeldeten Umfang festgestellt werden und wurden deshalb als nicht signifikant eingestuft.

Da ein vom Land Niedersachsen zunächst angestrebtes Löschungsbegehren für das FFH-Gebiet bei der EU-Kommission keine Aussicht auf Erfolg hat, besteht nun für den Landkreis Schaumburg als zuständige untere Naturschutzbehörde die Verpflichtung einer hoheitlichen Sicherung des Gebietes. FFH-Gebiete sind gem. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären.

ENTWURF

Das FFH-Gebiet ist bereits von der bestehenden Landschaftsschutzverordnung umfasst; diese genügt jedoch nicht den weitergehenden Anforderungen der FFH-Richtlinie. Mit dieser 2. Änderungsverordnung werden diese Erfordernisse berücksichtigt. Der Schutzzweck, die Erhaltungsziele und die Verbote werden für die Fläche des FFH-Gebietes angepasst bzw. ergänzt insbesondere in Bezug auf die forstwirtschaftliche Nutzung und Nutzung des Grünlandes. Außerdem werden die Rechtsgrundlagen aktualisiert.

1.3 Flächengröße

Durch die Sicherung des FFH-Gebietes wird die Flächengröße des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert. Sie beträgt ca. 656 ha.
Die Flächengröße des FFH-Gebietes beträgt 23,74 ha, ausgehend von der Präzisierung der FFH-Gebietsgrenze.

1.4 Rechtliche Grundlage

Die Präambel wird an die aktuellen Gesetzesgrundlagen angepasst.

2. Einzelbegründung

zu § 1 Landschaftsschutzgebiet

Durch diese Vorschrift wird das in § 1 Abs. 3 näher beschriebene FFH- gesichert. In Absatz 3 wird aufgrund der Ausweisung von Teilen des Schutzgebietes als FFH-Gebiet die Bedeutung des Gebietes im Rahmen des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ verdeutlicht. Der Absatz dient der Umsetzung europarechtlicher Anforderungen.

Die in Absatz 3 genannte Übersichtskarte (Anlage 1 im Maßstab 1: 25.000) enthält die Grenze des Landschaftsschutzgebietes und die darin liegende Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. Außerdem ist die Grenze des FFH-Gebietes „Unternammerholz“ auf der Seite von Nordrhein-Westfalen nachrichtlich dargestellt. Die Darstellung der Schutzgebietsgrenze erfolgt durch ein halbtransparentes graues Band, wobei die durchgezogene schwarze Linie auf der Innenkante dieses Bandes auf der Schutzgebietsgrenze liegt.
Die maßgebliche Karte (Anlage 2) stellt im Maßstab 1: 5.000 Grünland im FFH-Gebiet gemäß den Verboten in § 3 k) und l) und die Fläche des Lebensraumtyps 6510 gemäß § 3 m) - r) der Änderungs-VO dar. Außerdem ist die Waldfläche gemäß § 3 j) der LSG-VO enthalten.
Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.
In Absatz 3 wird die Lage des FFH-Gebietes 337 „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ beschrieben.

zu § 2 Charakter und Schutzzweck

Im angefügten Absatz 3 wird der Schutzzweck für die Fläche des FFH-Gebietes ausgeführt. Als allgemeiner Schutzzweck wird zunächst der Schutzzweck für Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatschG eingefügt. Danach werden Strukturen und Merkmale des angestrebten Zustandes der Waldfläche im FFH-Gebiet genannt. Erreicht werden soll ein naturnaher Laubwald als Eichen-Hainbuchenwald, mesophilem Buchenwald und Erlen-Eschen-Auwald.

Bestimmte Tier- und Pflanzenarten sind an standortheimische Waldbestände bzw. Laubwälder als Lebensraum angewiesen. Außerdem stellt ein standortgerechter Waldbau eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau naturnaher Wälder dar. In diesem Zusammenhang

ENTWURF

statuiert § 5 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen. Ein wesentlicher Bestandteil naturnaher Wälder ist eine hohe Strukturvielfalt. Diese wird erreicht durch die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzstrukturen, insbesondere der vorhandenen Eichen sowie Hainbuchen mit Habitatbaumqualtität.

Außerdem soll durch die Erklärung zum LSG das extensiv genutzte Grünland erhalten und entwickelt werden. Insbesondere weil seit Jahrzehnten eine stetige Abnahme des Grünlandanteils zu verzeichnen ist und Grünländer einen wichtigen Teil der Kulturlandschaft, nicht nur in Niedersachsen, darstellen. Auch sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten auf extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen angewiesen, die ihnen so einen Lebensraum bieten.

Der besondere Schutzzweck bezieht sich auf die Bedeutung des Gebietes als Natura 2000-Gebiet und benennt die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT). Im besonderen Schutzzweck wird das FFH-Gebiet „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ in das europäische Natura 2000-Netz eingeordnet. Es wird die Funktion dieses Gebietes für das FFH-Gebiet „Unternammerholz“ auf der Seite von Nordrhein-Westfalen ausgeführt. Als Pufferfunktion soll das niedersächsische Gebiet die maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet auf nordrhein-westfälischer Seite im günstigen Erhaltungszustand erhalten oder wiederherstellen.

Bei der Umsetzung der Ziele der FFH-Richtlinie besteht für die untere Naturschutzbehörde als zuständige Behörde die Pflicht, für alle Lebensraumtypen und Arten, die in dem besonderen Schutzgebiet vorkommen und als wesentlich (signifikant) anzusehen sind, einen günstigen Erhaltungsgrad zu bewahren oder herzustellen.

Der Standarddatenbogen (SDB) listet mit Stand Juli 2022 die folgenden Lebensraumtypen auf, wobei bis auf den LRT 6510 alle die Repräsentativität „D“ haben.

- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald
- 91 E0 Auen-Wälder

Die LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und 91E0 (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) hatten zum Zeitpunkt der Basiserfassung (2013) nur sehr marginale Randvorkommen im Gebiet. Dies konnte auf der aktuellen Bereisung im Mai 2022 bestätigt werden. Aus diesem Grund wurden sie als nicht signifikant eingestuft (s. auch SDB 2015 und 2022). Diese LRT stellen aber Ausgangspunkt für die weitere Gebietsentwicklung dar. Bei entsprechender natürlicher Entwicklung sind die LRTs 9130 und 91E0 langfristig in signifikanten Vorkommen zur erwarten bzw. könnten unter waldbaulicher Förderung wiederhergestellt werden. Dies ist auch beim LRT 9160 möglich, allerdings außerhalb der waldbaulich überschaubaren Zeiträume (> ca. 200 Jahre).

Im Juli 2022 ist die letztmalige Änderung des SDB bezüglich des LRT 6510 erfolgt, der durch Einstufung/Bewertung die Repräsentativität „C“ erhält, somit signifikant wird und als Erhaltungsziel in dieser Änderungs-Verordnung festzulegen ist.

Für das FFH-Gebiet „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ wird die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510 als Erhaltungsziel genannt und in seiner angestrebten Ausprägung beschrieben.

ENTWURF

Die fachliche Grundlage für die Formulierung der Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen ist die vom NLWKN erstellte "Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen".

Durch die weitere Entwicklung/Verbesserung der Grünlandflächen könnte sich ggf. die Fläche des LRT 6510 im Gebiet „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ ausdehnen, was langfristig die Repräsentativität dieses LRT, auch über dieses FFH-Gebiet hinaus, erhöhen könnte. Im Gebiet selber wäre so eine Erhöhung des typischen Arteninventars möglich.

Die verbindlich festgelegten Erhaltungsziele bilden den Maßstab zur Beurteilung künftiger Maßnahmen im Natura 2000-Gebiet und bilden die Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen. Nur solche Maßnahmen sind zulässig, die sich mit den Erhaltungszielen der Lebensraumtypen und Arten vereinbaren lassen und den Erhaltungsgrad nicht verschlechtern.

zu § 3 Verbote

Grundsätzlich sind nach § 26 (2) BNatSchG alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, so dass für die Fläche des FFH-Gebietes weitergehende Verbote notwendig sind.

Das Verbot j) dient dazu, die Waldfläche als Laubwald mit einer typischen Baumartenzusammensetzung auf den im FFH-Gebiet vorherrschenden standörtlichen Gegebenheiten zu erhalten. Gebietsfremd ist eine wildlebende Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Da das Ausbringen oder Ansiedeln von gebietsfremden Arten Ökosysteme, Biotope und heimische Tier- bzw. Pflanzenarten schädigen kann, und im FFH-Gebiet „Unternammer Holz“ zudem dem langfristigen Entwicklungsziel entgegensteht, ist diese Regelung in den Verboten der Änderungs-Verordnung aufgenommen.

Ziel der Verbote k) und l) ist es, die dort genannten Flächen auch weiterhin als Grünland mit typischen, kleinräumlichen und diversen Bodenstrukturen, die Lebensraum für verschiedene Arten bieten, zu erhalten. Die Grünlandflächen sollen vor Artenverarmung, Einnivellierung und klimaschädlichem Kohlenstoffverlust geschützt werden.

Die Verbote m) – r) zielen darauf ab, die Bewirtschaftung auf die Erhaltung des LRTs 6510 auszurichten und ihn langfristig in einen günstigen Erhaltungsgrad zu bringen. Bei dem Grünland handelt es sich um nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG geschützte Grünlandbiotope, deren Erhaltung verpflichtend ist. Die Verbote bezüglich der Fläche des LRTs 6510 wurden z.T. dem Bewirtschaftungspaket für Magere Flachland-Mähwiesen gem. NiB-AUM GL1.2 (Zusatzförderung) entnommen.

Bei den aufgeführten Handlungen wird vorausgesetzt, dass sie dem Schutzzweck der Verordnung in jedem Fall zuwiderlaufen. Diese Verbote können nur durch eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung überwunden werden.

zu § 4 Freistellungen

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann nur freigestellt werden unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 j) bis r) der Änderungs-Verordnung.
Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden sind, werden freigestellt, da für diese Maßnahmen sichergestellt ist, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann.

ENTWURF

Zu § 5 Befreiungen

Bezüglich der Erteilung von Befreiungen wird Bezug genommen auf die bestehenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

zu § 6 Wiederherstellungsmaßnahmen

Bezüglich der Anordnung von Wiederherstellungsmaßnahmen wird Bezug genommen auf die bestehenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).

zu § 7 Ordnungswidrigkeiten

Um die Verordnung vollziehen zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld zu belegen. Die bußgeldbewährten Maßnahmen und die Bußgeldhöhe ergeben sich aus den bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Der Paragraph wird an die aktuellen gesetzlichen Regelungen angepasst.

ENTWURF